

An die Empfänger gemäß Verteiler

ausschließlich per E-Mail

18. Februar 2021

Aktuelle Information: Regelungen in Kita und Kindertagespflege ab dem 22. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie über wichtige Punkte im Kontext der aktuellen Lage zur Covid-19-Pandemie hinsichtlich der Kindertagesbetreuung ab dem 22. Februar 2021 informieren.

Öffnung der Kitas ab dem 22. Februar 2021

Mit der am kommenden Montag in Kraft tretenden Corona-Bekämpfungsverordnung sollen die landesweiten Betretungsverbote in Kindertageseinrichtungen aufgehoben werden. Damit kehren die Kitas grundsätzlich entsprechend des Kita-Perspektivplans 2021 für Schleswig-Holstein in den sogenannten „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ zurück. Diese Form der Kindertagesbetreuung ist den Kitas bereits aus dem vergangenen Jahr bekannt, da sie diese bis zum 15. Dezember 2020 erfolgreich umgesetzt haben. Das zuverlässige Einhalten der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist dabei selbstverständlich weiterhin sehr wichtig.

Für einige Kreise und kreisfreie Städte wird es jedoch gesonderte Regelungen in Allgemeinverfügungen geben, da das Infektionsgeschehen dort noch keine weitere Öffnung von Kitas erlaubt. Hierzu zählen aktuell die Städte Flensburg und Lübeck sowie die Kreise Schleswig-Flensburg, Pinneberg und Herzogtum-Lauenburg.

Testangebot für Mitarbeitende in Kitas

Das Kabinett hat am 16. Februar 2021 beschlossen, die ab dem 22. Februar 2021 geplanten Öffnungsschritte für die Kitas mit einem Testangebot zu verbinden. Damit soll allen Beschäftigten in Kitas sowie Kindertagespflegepersonen mehr Sicherheit geboten werden. So erhalten sie die Möglichkeit, sich zweimal wöchentlich mit einem sogenannten PoC-Antigenschnelltest auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Diese Tests sind für die Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen kostenfrei. Das Testangebot gilt bis zum 2. April 2021.

Die Tests werden von teilnehmenden Apothekern und niedergelassenen Ärzten sowie den DRK-Teststationen bzw. -angeboten durchgeführt. Hierfür ist es notwendig, dass die Kita-Beschäftigten von ihrer Arbeitsstelle – bzw. für die Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe – eine Bestätigung einholen.

In den Anlagen finden Sie entsprechende Vordrucke sowie weitere Informationen zu dem Testangebot in Form eines Info-Papiers.

Maskenpflicht für Fachkräfte und Eltern

Während das Landesjugendamt bisher für die Erwachsenen in Kitas eine Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen hat, regelt die angepasste Corona-Bekämpfungsverordnung nun, dass in Innen- und Außenbereichen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen alle erwachsenen Personen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen, z.B. einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Für die Kinder in den Einrichtungen und der Kindertagespflege gilt dies nicht. Selbstverständlich können die Beschäftigten und die Kindertagespflegepersonen in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, auf das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.

Mit dem Ziel, alle Beteiligten zu schützen, gilt die Maskenpflicht auch für Eltern. So ist der medizinische Mund-Nasen-Schutz beim Bringen und Abholen der Kinder zuverlässig zu tragen und diese Zeit insgesamt so kurz wie möglich zu halten. Nur so kann es uns gemeinsam gelingen, der Ausbreitung des Virus erfolgreich entgegen zu treten und die Öffnung der Kitas behutsam umzusetzen.

Ich hoffe sehr, dass diese Informationen hilfreich für Sie sind und bedanke mich ausdrücklich für Ihre tatkräftige Unterstützung!

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke

Leiter des Landesjugendamtes

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>